

INSTITUTIONELLES SCHUTZ- KONZEPT DER KINDERBE- TREUUNGSEINRICHTUNGEN DES GLOCKENBACHWERK- STATT E.V.

Stand Juli 2026



Glockenbachwerkstatt e.V.
Blumenstr.7
80331 München
Tel: 089 26 88 38
Mail: Kitas@glockenbachwerkstatt.de

Geschäftsführung: Thomas Filser
Stellv. Geschäftsführung: Katharina Grundmann
Fachberatung: Natascha Kellner

Homepage:
www.kita-glockenbachwerkstatt.de

Inhaltsverzeichnis

1 Kinderschutz beim Glockenbachwerkstatt e.V.	3
Unsere Haltung zum Kinderschutz	3
Was kann ein Schutzkonzept nicht leisten?	3
1.1. Grundlagen	3
1.2. Rechtliche Grundlagen	4
1.3. Kinderschutz in den Einrichtungen des Glockenbachwerkstatt e.V.	5
1.4. Einstellungsprozess, Eignung und Qualifizierung der MA	5
1.5. allgemeine Schutzmaßnahmen	6
Ersthelfer:	6
Brandschutz:	6
2. Beteiligungs- Rückmelde- und Beschwerdekultur	6
2.1. Kinderrechte	7
2.2. Kinderschutzbeauftragte	8
2.3. Beschwerdemöglichkeiten der Kinder	8
2.4. Beschwerdemöglichkeiten für Eltern und Sorgeberechtigte	9
2.5. Beschwerdemöglichkeiten für Mitarbeiter*innen	9
2.6. Beschwerdemöglichkeiten für sonstige Besucher/Personen	9
3. Definitionen	10
3.1. Gefährdung	10
3.2. Gewalt	10
3.3. Grenzverletzung	10
3.4. Sexuelle Übergriffe	10
3.5. Sexualisierte Gewalt	11
4. Risiko- und Potentialanalyse	11
5 Verhaltenskodex/Selbstverpflichtung	11
6 Präventionsmaßnahmen	12
6.1. Gewaltprävention	12
6.2. Sexualpädagogische Konzepte	12
7. Vorgehen im Notfall	12
7.1. Notfallplan	12
7.2. Meldepflicht Jugendamt	13
7.3. Einschaltung Strafverfolgung	13
8. Umgang mit Gefährdungen	13
8.1. Umgang mit einem Verdachtsfall	13
Durch Mitarbeiter*innen	13

Durch andere Kinder	14
Durch Dritte	14
8.2. Rehabilitation	14
8.3. Aufarbeitung bei Bestätigung eines Verdachtes	15
9. Kooperationspartner/Anlaufstellen	15
10. Unterstützende Materialien	15
Impressum	15

1 Kinderschutz beim Glockenbachwerkstatt e.V.

Wir setzen uns ein für das Kinderrecht auf körperliche, seelische und sexuelle Unversehrtheit. Durch die Erarbeitung spezifischer Schutzkonzepte sollen Kinder geschützt werden vor sexuellen Übergriffen sowie sexualisierter und geschlechtsspezifischer Diskriminierung. In der Betonung des demokratischen Prinzips legen wir großen Wert auf den respektvollen Umgang mit den Kindern, sowie zwischen Eltern und unserer Einrichtung.

Unsere Haltung zum Kinderschutz

Kinderschutz hat in allen Einrichtungen des Glockenbachwerkstatt e.V. oberste Priorität – wir wollen, dass alle Kinder bei uns gut aufgehoben sind und sich sicher fühlen können.

Gerade wegen der großen Verschiedenheiten in den Teams/Einrichtungen bei Mitarbeiter*innen, Kindern und Eltern, ist es uns wichtig eine gemeinsame Haltung zu erarbeiten, ständig zu überprüfen und zu leben.

Grenzüberschreitendes Verhalten wird nicht toleriert!

Was kann ein Schutzkonzept nicht leisten?

Wir können und wollen das Kind nicht überbehüten und ausbremsen

Kinder haben das Recht Kind zu sein.

Dazu gehört:

hinfallen → wieder aufstehen

kleine Schrammen und Kratzer → aber stolz etwas alleine geschafft zu haben

Konflikte und Streit erleben, austragen → Lösungen suchen

Frust aushalten – z.B. nicht mitspielen dürfen

Für eine Entwicklung der Kinder zu einem gesunden (resilienten) Menschen

1.1. Grundlagen

Ein Kinderschutzkonzept beschreibt Maßnahmen zum Schutz der Kinder vor grenzüberschreitendem Verhalten. Im institutionellen Kinderschutzkonzept des Glockenbachwerkstatt e.V. werden für alle Kinderbetreuungseinrichtungen des Vereins allgemeingültige Grundsätze zum Schutz vor seelischer (psychischer), körperlicher (physischer) und sexualisierter Gewalt innerhalb der Einrichtungen aber auch im persönlichen Umfeld des Kindes beschrieben.

Ein Kinderschutzkonzept dient der Vorbeugung (Prävention) und beschreibt die Maßnahmen (Intervention) bei einem Verdachtsfall auf Kindeswohlgefährdung.

Jede Kinderbetreuungseinrichtung muss ein individuelles Schutzkonzept erstellen und auf die Gegebenheiten/Besonderheiten eingehen.

Es gibt keine rechtlich verbindlichen Vorgaben für ein Kinderschutzkonzept. Der Glockenbachwerkstatt e.V. hat sich darum dazu entschieden, ein institutionelles/trägerübergreifendes Schutzkonzept zu erstellen und die allgemeinen Aspekte festzulegen, die von den einzelnen Leitungen und Teams mit Hilfe von speziell geschultem Personal von z.B. AMYNA, Kostbar e.V., Erziehungsberatungsstellen usw. bearbeitet und festgeschrieben werden.

Mindestens einmal jährlich, werden diese erstellten Schutzkonzepte von den Teams thematisiert und überprüft, ob Änderungen/Anpassungen notwendig sind. Damit bleibt das Thema für alle Beteiligten präsent und aktuell.

1.2. Rechtliche Grundlagen

Grundgesetz Artikel 1 und 2 (in Auszügen):

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung der staatlichen Gewalt. Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit es nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.“

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) §1631 (2)

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“

Dies gilt sowohl innerhalb der Familie, als auch im weiteren persönlichen Umfeld und für die Arbeit in Kindertageseinrichtungen.

UN-Kinderrechtskonvention

Schutz vor allen Formen von Gewalt:

- # körperliche Gewalt
- # seelische Gewalt
- # Ausbeutung
- # Verwahrlosung
- # Vernachlässigung
- # sexueller Missbrauch

Kinder haben Rechte:

- # angemessene Beteiligung an allen sie betreffenden Angelegenheiten
- # freie Meinungsbildung und Meinungsäußerung
- # Berücksichtigung der Meinung, entsprechend des Alters und der Reife, des Kindes

§ 45 SGB VIII Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

(1) Der Träger einer Einrichtung nach § 45a, bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis....

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn...

4. zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der

Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.

Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz gemäß §8a Abs.4 SGB VIII

Zwischen dem Träger Glockenbachwerkstatt e.V. und der Landeshauptstadt München, Sozialreferat/Stadtjugendamt, sowie dem Referat für Bildung und Sport/KITA, wird eine Vereinbarung für jede Kita zur Sicherstellung des Schutzauftrages geschlossen. Darin werden die Grundsätze zum Schutz der Kinder aufgeführt und der Träger Glockenbachwerkstatt e.V. ist zur Einhaltung der Grundsätze verpflichtet.

Mit einem Aushang im Eingangsbereich wird auf die Kontaktdaten der Aufsicht bei der Landeshauptstadt München hingewiesen.

<https://stadt.muenchen.de/infos/freie-kitas-aufsicht.html>

Geschäftsbereich KITA
Abteilung Freie Träger (KITA-FT)
ft.zentrale.kita.rbs@muenchen.de
Tel.: 089/ 233 – 84249 od. – 84451

1.3. Kinderschutz in den Einrichtungen des Glockenbachwerkstatt e.V.

Wir lehnen jegliche Form von Gewalt innerhalb und außerhalb der Einrichtungen des Glockenbachwerkstatt e.V. ab und setzen uns für eine gewaltfreie Kindheit der uns anvertrauten Kinder ein.

Dies gilt für jegliche Gewalt:

innerhalb der Einrichtung und im direkten Umfeld

- durch pädagogisches Personal
- durch Kinder untereinander
- durch externe Besucher der Einrichtung
- beim Verlassen der Einrichtung für Spaziergänge, Ausflüge...

im familiären Umfeld (siehe Einrichtungskonzeption)

- im Rahmen des SGB VIII § 8a Kindeswohlgefährdung

1.4. Einstellungsprozess, Eignung und Qualifizierung der MA

Im Rahmen der Personalauswahl achten wir darauf, qualifizierte Mitarbeiter*innen zu gewinnen, die zum Beginn der Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen (alle 5 Jahre) ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen müssen.

Im Rahmen des Bewerbungsprozesses erfolgt eine Prüfung der fachlichen Eignung anhand der Bewerbungsunterlagen und der persönlichen Eignung in einem Vorstellungsgespräch.

Bei einer Hospitation vor Vertragsunterzeichnung achten wir sehr genau auf die Art und Weise wie die zukünftigen Mitarbeiter*innen auf die Kinder zugehen und den natürlichen Umgang mit Nähe und Distanz.

Alle Mitarbeiter*innen erkennen den besonderen Schutzauftrag in einer Kindertageseinrichtung als Grundlage für ihr pädagogisches Handeln an.

Für eine Handlungssicherheit bezüglich des Kindeswohls ist Wissen über die Förderung und auch über mögliche Kriterien einer Gefährdung unerlässlich, das sowohl Bestandteil der Einrichtung ist als auch jährlich durch Schulungen aufgefrischt wird. Bereits in den ersten Arbeitswochen machen wir unsere Mitarbeiter*innen mit unserem Schutzkonzept vertraut und sensibilisieren sie für die Besonderheiten der jeweiligen Einrichtung.

Wir setzen eine Reflexionsbereitschaft über eigene Bedürfnisse in der Beziehung zu den anvertrauten Kindern, sowie die Bereitschaft in Überforderungssituationen bestehende Beratungsangebote anzunehmen, voraus.

1.5. allgemeine Schutzmaßnahmen

Ersthelfer:

Um eine gute Versorgung im Notfall für alle Nutzer der Kitas des Glockenbachwerkstatt e.V. zu gewährleisten absolvieren alle pädagogischen Mitarbeiter*innen in regelmäßigen Abständen (alle 2-3 Jahre) einen Erste-Hilfe-Kurs in Kinderbetreuungseinrichtungen. Dieser Kurs ist so umfangreich, dass alle geschulten Mitarbeiter*innen dadurch als betriebliche Ersthelfer*innen qualifiziert sind.

Brandschutz:

Jährlich absolvieren alle Mitarbeiter*innen eine Online Schulung zu den Grundsätzen des Brandschutzes. Die Sicherheitsbeauftragten des Hauses kontrollieren regelmäßig ob die Vorgaben zum Brandschutz eingehalten werden, weisen auf mögliche Gefahrenstellen hin und sorgen gemeinsam mit der Leitung und dem Träger für die Einhaltung der Vorschriften zum Brandschutz. In regelmäßigen Abständen wird jede Kita von einer Fachkraft für Arbeitssicherheit überprüft und eine Gefährdungsbeurteilung erstellt. Die Brandschutzdirektion kommt zu angekündigten und unangekündigten Kontrollen in die Kitas. Mängel werden umgehend beseitigt. Feuerlöscher werden in den vorgesehenen Intervallen gewartet.

Die Pädagog*innen thematisieren jährlich das richtige Verhalten im Brandfall mit den Kindern und es wird mindestens eine Feuerübung jährlich mit den Kindern durchgeführt – diese wird protokolliert und eine durchschnittliche Evakuierungszeit wird ermittelt.

2. Beteiligungs- Rückmelde- und Beschwerdekultur

Ein aktives Ideen- und Beschwerdemanagement bedeutet für uns:

- # eine Möglichkeit, konstruktiv mit Fehlern umzugehen
- # eine Chance, die Qualität unserer Arbeit stets zu verbessern
- # einen Weg, das Wohl und die Wünsche der Kinder und ihrer Eltern zu berücksichtigen
- # eine Möglichkeit der Zusammenarbeit zwischen Eltern, Team und Träger

Kinder die im Alltag an sie betreffenden Entscheidungen beteiligt werden, lernen, dass sie gehört und ernst genommen werden.

Wir nehmen jede Rückmeldung ernst und reagieren darauf zeitnah.

Darüber hinaus ist uns eine Stärkung der Kinder „Nein“ zu sagen sowie eine Sensibilisierung der Kinder im Alltag, dass als unangenehm empfundene Nähe, sowohl durch Erwachsene als auch durch Kinder, nicht toleriert werden muss, besonders wichtig.

Grenzüberschreitungen und Gewalt werden nicht toleriert und vorfallbezogen thematisiert.

Die Kinder werden ermutigt selbst zu entscheiden wieviel Nähe sie zulassen möchten.

2.1. Kinderrechte



- Jedes Kind braucht Zeit um sich einzuleben und eine Beziehung zu den Betreuer*innen aufzubauen. Die Kinder haben ein Recht auf eine vorbereitete, auf sie abgestimmte Eingewöhnungszeit.
- Die Betreuer*innen gehen sorgsam mit Gefühlen um und unterstützen die Kinder in ihrer neuen Umgebung.
- Wünsche und Bedürfnisse werden gehört und berücksichtigt.
- Das Kind und seine Lebenssituation sind wichtig für uns.
- Alle Kinder und ihre Familien werden über alle wichtigen Dinge umfassend informiert. z.B. welche Regeln in der Einrichtung gelten und an wen das Kind sich wenden kann, wenn es Wünsche, Fragen oder Ärgernisse mitteilen möchte.

- Alle Mädchen und Jungen in der Gruppe haben die gleichen Rechte. Es ist Aufgabe der Mitarbeiter*innen, jedes Kind über seine Rechte und die der anderen zu informieren und bei der Inanspruchnahme zu unterstützen.
- Das Kind soll sich in der Einrichtung sicher und geschützt fühlen. Niemand darf ein Kind schlagen, verletzen, beleidigen oder auslachen.
- Jedes Kind hat das Recht seine Meinung frei zu sagen, sowohl anderen Kindern als auch den Erwachsenen gegenüber.
- Die Kinder haben das Recht sich an allen Angeboten und Entscheidungen in der Einrichtung zu beteiligen. Sie haben aber auch das Recht sich **nicht** zu beteiligen, wenn sie nicht möchten.
- Kinder haben das Recht sich zu beschweren.
- Kinder haben das Recht ihren Begabungen und Interessen entsprechend unterstützt zu werden.
- Die Betreuer*innen arbeiten mit anderen Erzieher*innen oder auch Lehrer*innen zusammen, damit auch diese die Kinder in ihren Interessen unterstützen können. Kinder haben ein Recht darauf zu erfahren, welche Informationen weitergegeben werden.
- Die Regeln der Gruppe werden immer wieder besprochen. Dabei kann jedes Kind seine Vorschläge und Ideen einbringen.
- An Veränderungen der Gruppenräume werden Kinder beteiligt - Bedürfnisse und Wünsche werden, soweit es machbar ist, berücksichtigt.
- Die Mitarbeiter*innen kümmern sich darum, dass das Essen abwechslungsreich und gesund ist. Wenn die Religion des Kindes bestimmtes Essen verbietet oder wegen Allergie oder Krankheit etwas Bestimmtes nicht gegessen werden darf, wird darauf Rücksicht genommen. Niemand wird gezwungen zu essen.
- Die Mitarbeiter*innen kümmern sich darum, dass es Ruhe- und Rückzugsmöglichkeiten gibt.

2.2. Kinderschutzbeauftragte

Jeder Einrichtung steht es frei eine*n Kinderschutzbeauftragte*n zu benennen und das Amt zu gestalten. Die besonderen Aufgaben sind im jeweiligen Schutzkonzept der Einrichtung festgeschrieben.

2.3. Beschwerdemöglichkeiten der Kinder

Nicht jedes Kind hat die Möglichkeit sich bereits sprachlich auszudrücken und sich zu beschweren. Darum nehmen alle Mitarbeiter*innen des Glockenbachwerkstatt e.V. bereits alltägliche Anzeichen von Unwohlsein wahr und ernst.

Dazu gehören:

weinen, schreien

Kopf schütteln, wegdrehen, andere abwehrende Gesten

Mimik

Rückzug, Lustlosigkeit

psychosomatische Beschwerden: Bauchweh, Kopfweh...

Zusätzlich werden in jeder Einrichtung, entsprechend des Alters der Kinder, Möglichkeiten der Beschwerde angeboten. Diese Angebote werden mit den Kindern regelmäßig thematisiert und die Kinder werden ermutigt das Angebot zu nützen und auszuprobieren. Konkrete Möglichkeiten sind in den Schutzkonzepten der jeweiligen Einrichtung beschrieben.

2.4. Beschwerdemöglichkeiten für Eltern und Sorgeberechtigte

Grundsätzlich nehmen alle Mitarbeiter*innen der Einrichtung Ihre Anliegen persönlich entgegen und übernehmen die Verantwortung dafür. Außerdem gibt es die Möglichkeit die Anregungen oder Beschwerden schriftlich einzureichen. Es wird immer ein Gespräch für eine einvernehmliche Lösung angeboten. (siehe Flyer Ideen- und Beschwerdemanagement)

Auf der Homepage www.kita-glockenbachwerkstatt.de gibt es ein Kontaktformular, das auch anonym ausgefüllt und direkt an kita@glockenbachwerkstatt.de gesendet werden kann.

In einer jährlichen Elternbefragung erhalten wir Rückmeldungen über unsere Arbeit und Anregungen zur Veränderung/Verbesserung.

Im Eingangsbereich hängt ein Aushang mit den Kontaktdaten der jeweiligen Beschwerdestelle bei der Stadt München

2.5. Beschwerdemöglichkeiten für Mitarbeiter*innen

Ein gutes, vertrauensvolles Verhältnis der Mitarbeiter*innen untereinander und zur Leitung ist uns sehr wichtig. Dafür stellt der Träger Ressourcen zur Fort- und Weiterbildung sowie für Coaching und Supervision zur Verfügung.

Grundsätzlich steht der Träger hinter einer direkten Kommunikation zwischen den beteiligten Personen.

Trotzdem kann es zu Situationen kommen in denen Mitarbeiter*innen nicht mit Kolleg*innen sprechen wollen oder können, oder sich angemessen gehört fühlen. In diesen Situationen ist es jederzeit möglich Kontakt zur Fachberatung oder zur Geschäftsführung aufzunehmen. Dies kann persönlich, telefonisch oder schriftlich erfolgen.

2.6. Beschwerdemöglichkeiten für sonstige Besucher/Personen

In den Eingangsbereichen hängen, von außen sichtbar, Kontaktdaten des Vereins, der Geschäftsführung und der Fachberatung des Glockenbachwerkstatt e.V. sowie die Daten der Einrichtung.

Auf der Homepage www.kita-glockenbachwerkstatt.de sind alle Kontaktdaten hinterlegt und es gibt die Möglichkeit sich direkt über ein Kontaktformular zu Beschwerden oder Ideen einzubringen.

3. Definitionen

3.1. Gefährdung

Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr festgestellt wird, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

3.2. Gewalt

Physische (körperliche) Gewalt umfasst alle Formen von körperlicher Schädigung:

schlagen, schütteln (von Babys und kleinen Kindern), stoßen, treten, boxen, mit Gegenständen werfen, an den Haaren ziehen, mit den Fäusten oder Gegenständen hauen, mit dem Kopf gegen die Wand schlagen, (mit Zigaretten) verbrennen, würgen, packen, hinter sich her ziehen/zerren, auf Stuhl fixieren etc.

Seelische oder psychische Gewalt zeigt sich in den Beziehungen des Kindes zu seinen Bezugspersonen:

auslachen, bloßstellen, beschimpfen, anschreien, ignorieren, isolieren, erpressen, bedrohen, überfordern, herabsetzen, abweisen, ablehnen aber auch überbehüten, abhängig machen, nicht wachsen lassen usw.

3.3. Grenzverletzung

Eine Grenzverletzung umschreibt ein einmaliges oder gelegentliches unangemessenes Verhalten, das zumeist unbeabsichtigt geschieht.

Grenzverletzungen müssen thematisiert werden, damit diese ins Bewusstsein rücken und in Zukunft vermieden werden können.

Jede*r Mitarbeiter*in ist angehalten solche Grenzverletzungen anzusprechen und in angemessener Weise zu kommunizieren. Kinder werden ermutigt auf Grenzverletzungen hinzuweisen und zu zeigen was für sie in Ordnung ist.

Beispiel: Kind/Mitarbeiter*in/Elternteil, streichen dem Kind ungefragt über den Kopf. Das Kind dreht den Kopf weg und zeigt klar, dass es das nicht möchte. Dann muss das als Grenzverletzung, diesem Kind gegenüber, akzeptiert werden.

3.4. Sexuelle Übergriffe

Sexuelle Gewalt beginnt bei sexuellen Übergriffen wie:

- verbaler Belästigung,
- voyeuristischem Taxieren (Beobachten und dabei Lust empfinden) des kindlichen Körpers,
- aber auch flüchtigen Berührungen des Genitalbereichs oder der Brust über der Kleidung.

Passiert eine Berührung aus Versehen, spricht man nur von einer Grenzverletzung, die mit einer Entschuldigung aus der Welt geschafft werden kann. Häufen sich solche Berührungen, kann man nicht mehr von einem Versehen ausgehen.

3.5. Sexualisierte Gewalt

Sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt an Kindern **ist jede sexuelle Handlung**, die **an oder vor** Mädchen und Jungen **gegen deren Willen** vorgenommen wird

oder

der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können.

Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.

4. Risiko- und Potentialanalyse

Jede Einrichtung des Glockenbachwerkstatt e.V. erarbeitet für das individuelle Schutzkonzept der Einrichtung eine Risiko- und Potentialanalyse.

Ziel ist es, sich damit auseinanderzusetzen welches Gefährdungspotential in der jeweiligen Einrichtung besteht, aber auch welche Faktoren zum Schutz in der Einrichtung vorhanden sind oder geschaffen werden können.

Dies gilt für die räumlichen Gegebenheiten, den pädagogischen Alltag, Abläufe, Beziehungen und organisatorische Strukturen in der Kita.

Es wird auf Bereiche geachtet, in denen das besondere Vertrauens- und Machtverhältnis, Gewalt, Grenzüberschreitungen und Übergriffe begünstigen.

Weiter wichtige Faktoren sind:

- # Kinder bis 3 Jahre

- # Kinder mit Behinderung oder von Behinderung bedroht

- # Traumatisierte Kinder

- # Kinder mit keinen oder wenigen Kenntnissen der deutschen Sprache

Diese Gruppen haben eine deutliche Einschränkung der Beschwerde- und Beteiligungsmöglichkeiten im sprachlichen Bereich. Hier müssen andere individuelle Ausdrucksformen berücksichtigt und geschaffen werden.

Der Träger und die Mitarbeiter*innen werden für Täterstrategien sensibilisiert um potentielle Täter*innen aus dem nahen Umfeld der Kita erkennen und damit aufdecken zu können.

Es ist uns wichtig herauszustellen, dass es Täter*innen unabhängig von Geschlecht, sexueller Orientierung, Alter, sozialer Schicht und Herkunft gibt. Es gibt nicht die/den typische*n Täter*in.

Potential besteht in einer achtsamen, wertschätzenden, aufmerksamen Einrichtungskultur, die persönliche Grenzen und Rechte aller Beteiligten im Miteinander wahrt.

5 Verhaltenskodex/Selbstverpflichtung

Jede Einrichtung erstellt einen Verhaltenscodex, in dem festgehalten wird:

- # was ist ein Fehlverhalten

welches Verhalten ist in sensiblen Situationen angemessen

Jede*r Mitarbeiter*in unterzeichnet während der Einarbeitungszeit eine Selbstverpflichtung, sich an den Verhaltenscodex zu halten.

Dieser Codex wird in regelmäßigen Abständen überprüft, überarbeitet und mindestens einmal jährlich oder anlassbezogen thematisiert.

6 Präventionsmaßnahmen

6.1. Gewaltprävention

Darüber hinaus ist uns eine Stärkung der Kinder „Nein“ zu sagen, sowie eine Sensibilisierung der Kinder im Alltag, dass als unangenehm empfundene Nähe, sowohl durch Erwachsene als auch durch Kinder, nicht toleriert werden muss, besonders wichtig.

Grenzüberschreitungen und Gewalt werden nicht toleriert und vorfallbezogen thematisiert.

Die Kinder werden ermutigt selbst zu entscheiden wieviel Nähe sie zulassen möchten.

6.2 Sexualpädagogische Konzepte

Sexualerziehung unterstützt die Prävention.

Sexuelle Bildung fördert die Kinder auf ihrem Weg zu einem selbstbestimmten Umgang mit ihrer Sexualität. Sie unterstützt ebenso die Prävention vor sexualisierter Gewalt. Kinder, die eine Sprache für ihren Körper haben, ihre Interessen und Grenzen vertreten können, werden sich eher abgrenzen können und sich eher trauen, darüber zu sprechen

Darum hat jede Einrichtung ein sexualpädagogisches Konzept in dem, abgestimmt auf das Alter und die Entwicklung der Kinder, ein Umgang mit der natürlichen Sexualität von Kindern thematisiert wird.

7. Vorgehen im Notfall

Im konkreten Fall mischen sich alle Mitarbeiter*innen sofort ein um deeskalierend zu wirken. Wir gehen aktiv auf die Situation zu, fragen was passiert ist. Wir suchen das Gespräch mit den Beteiligten um die gefährdende Situation zu entschärfen, suchen nach Gründen und unterstützen beim Finden einer geeigneten Lösung.

Mit etwas Abstand wird die Situation erneut thematisiert, reflektiert und analysiert. Dabei geht es nicht um Schuldzuweisungen, sondern darum gemeinsame Wege für eine Lösung und zukünftige Vermeidung einer Gefährdung zu finden.

Die Einrichtungen haben das Recht und die Pflicht sich in Verdachtsfällen beraten zu lassen. Dies erfolgt in anonymisierter Form. Eine Beratung kann ohne Angabe von Namen, Geburtsdaten, Adresse usw. erfolgen.

7.1. Notfallplan

Jede Einrichtung verfügt über einen individuell erstellten Notfallplan, mit allen notwendigen Kontaktdaten um in einem Notfall rasch handeln zu können.

7.2. Meldepflicht Jugendamt

Der Träger ist verpflichtet die Dienst- und Fachaufsicht der Landeshauptstadt München als Aufsichtsbehörde, sowie den örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe über mögliche Gefährdungen zu informieren, sich beraten zu lassen und gemeinsam mit den Behörden die Gefährdung zu vermeiden, beziehungsweise Sofortmaßnahmen dagegen zu ergreifen.

7.3. Einschaltung Strafverfolgung

Bei strafrechtlich relevanten Gefährdungen der Kinder, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Gewalt muss unverzüglich die Strafverfolgung (Polizei und Staatsanwaltschaft) informiert werden.

8. Umgang mit Gefährdungen

Gefährdungen können in einer Einrichtung grundsätzlich von Mitarbeiter*innen, Kindern untereinander oder Dritten (Besucher, Nachbarn) verursacht werden.

Bei Aufklärung, Umgang, Rehabilitation und Aufarbeitung ist mit Ruhe und Besonnenheit vorzugehen. Die Situationen im Alltag, in denen eine Gefährdung aufgetreten ist werden umgehend bewertet und durch zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen vermieden.

8.1. Umgang mit einem Verdachtsfall

Erster und wichtigster Schritt: Ruhe bewahren, nicht unüberlegt und überstürzt handeln. Übereilte Schritte können allen Beteiligten mehr schaden als nützen.

Bei einem Verdachtsfall ist eine möglichst neutrale Dokumentation der tatsächlichen Ereignisse ein zentraler Punkt – alle Mitarbeiter*innen werden geschult Sachverhalte möglichst sorgfältig, detailliert und emotionslos niederschreiben zu können.

Dabei gehen wir immer von der „Wahrhaftigkeit des Kindes“ aus – das bedeutet: wir glauben den Aussagen des Kindes. Es wird jedoch darauf geachtet, dass die Kinder nicht systematisch befragt werden. Geschlossene Fragen sind komplett zu vermeiden. Wir versuchen die Kinder zu bestärken frei zu erzählen was passiert ist.

Trotzdem müssen Alternativhypothesen / alternative Szenarien gewissenhaft geprüft werden.

Die Einrichtungsleitung spielt in einem Verdachtsfall die zentrale Rolle in der Kita und muss in jedem Fall sofort informiert werden. Im nächsten Schritt ist die Fachberatung und die Geschäftsführung umfassend zu informieren. Gemeinsam wird entschieden welche Maßnahmen (siehe Punkt 7 ff) ergriffen werden müssen.

Durch Mitarbeiter*innen

Besteht der Verdacht einer Gefährdung durch Mitarbeiter*innen muss sorgfältig geprüft werden welche Maßnahmen sinnvoll sind. Mögliche Maßnahmen sind:

- Erfüllung der Dienstpflicht nur noch unter Aufsicht von Kolleg*innen
- Einsatz mit möglichst wenig/keinem Kontakt zum betroffenen Kind
- Wechsel der Einrichtung
- Beurlaubung/Dienstbefreiung
- Kündigung

Die Maßnahmen werden je nach Schwere der Gefährdung mit den Aufsichtsbehörden abgestimmt. Trotzdem ist bis zu einem Beweis der Schuld von der Unschuldsvermutung auszugehen. Im Rahmen des Datenschutzes und zum persönlichen Schutz der Mitarbeiter*innen dürfen keine datenschutzrelevanten Informationen innerhalb der Einrichtung/Organisation weitergegeben werden.

Unbedacht weitergegebene Informationen können einen irreparablen Schaden für die betroffenen Mitarbeiter*innen darstellen – auch wenn sich der Verdacht als unbegründet darstellt.

Durch andere Kinder

Kleine Auseinandersetzungen, Konflikte und „Doktorspiele“ /Sexuelle Neugierde sind Teil der kindlichen Entwicklung und werden von allen Mitarbeiter*innen aufmerksam pädagogisch begleitet. Die Kinder lernen klar auszudrücken, wenn sie etwas nicht möchten und sich Hilfe durch Erwachsene zu holen, wenn sie diese benötigen.

Trotzdem kann es in Ausnahmefällen zu Übergriffen/Gefährdungen von Kindern untereinander kommen.

In diesen Fällen werden die Eltern über den Sachverhalt umfassend informiert und es werden gemeinsam Lösungen gesucht. Dabei ist uns der Schutz aller beteiligten Kinder besonders wichtig. Wir lassen nicht zu, dass Elternteile unangemessen auf ein Kind oder ein anderes Elternteil losgehen und damit eine einschüchternde oder angstverbreitende Atmosphäre provozieren.

Folgende Maßnahmen können in schwerwiegenden Fälle ergriffen werden:

- Empfehlung an die Eltern eine Erziehungs-/Psychologische- Beratung in Anspruch zu nehmen.
- Gruppenwechsel
- Verkürzung der Buchungszeit
- Beurlaubung des Kindes
- Ausschluss und Kündigung des Betreuungsplatzes

Durch Dritte

Die individuellen Präventionsmaßnahmen in den Einrichtungen sollten eine Gefährdung durch Dritte so gut wie unmöglich machen.

Im Verdachtsfall behalten wir uns ein Hausverbot und strafrechtliche Schritte vor.

8.2. Rehabilitation

Bestätigt sich ein Verdachtsfall nicht, beziehungsweise kann komplett ausgeräumt werden, so haben die vorangegangenen Ereignisse trotzdem persönliche und allgemeine Spuren bei allen Beteiligten hinterlassen. Eine vollständige Rehabilitation ist oft nicht mehr möglich. Darum muss bei aller Vorsicht zum Schutz der Kinder, sehr sensibel mit Vorwürfen und Verdachtsäußerungen umgegangen werden.

Gemeinsam mit allen Beteiligten werden mögliche Rehabilitationsmaßnahmen erörtert. Dazu gehören unter anderem:

- Offizielle schriftliche und/oder persönliche Richtigstellung der Sachverhalte
- Supervision für betreffende Mitarbeiter*in und/oder Team
- Psychologische Betreuung durch Fachdienste

- Wechsel der Einrichtung

8.3. Aufarbeitung bei Bestätigung eines Verdachtes

Bestätigt sich ein Verdacht so hinterlässt das Spuren bei allen Beteiligten. Zur Aufarbeitung werden Fachleute unserer Kooperationspartner zur Unterstützung angefordert und eingesetzt. Durch deren Erfahrung, Expertise und Neutralität kann eine schrittweise Bewältigung der Ereignisse gelingen.

9. Kooperationspartner/Anlaufstellen

Dienst-und Fachaufsicht Referat für Bildung und Sport

Bezirkssozialarbeit

Elternberatungsstellen

AMYNA e.V.

Kostbar e.V.

Zartbitter e.V.

Kinderschutzbund Ortsverband München

Bayerische Kinderschutzbambulanz

KIBS – speziell bei Gewalt gegen Jungen

10. Unterstützende Materialien

Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen – Schwerpunkt:
Prävention Kita-interner Gefährdungen, IFP Bayern 2021

Handreichung zur Erarbeitung eines einrichtungsspezifischen Kinderschutzkonzeptes, Evan-
gelischer Kita-Verband Bayern

Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen, Der Paritätische Gesamtverband

Impressum

Herausgeber und Copyright

Glockenbachwerkstatt e.V.

Blumenstr.7

80331 München

Eingetragen beim Amtsgericht München

Registergericht unter VR/Nr.9636

St.Nr:843/37323

1.Vorsitzende: Franziska Talhammer

Geschäftsführerin: Katharina Grundmann/Katharina Demmler

Gesamtverantwortung: Natascha Kellner (Fachberatung)